

Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII

Die Richtlinie regelt die Gewährung von Annex-Leistungen bei Leistungen oder Maßnahmen nach dem SGB VIII ab dem 01.01.2023. Die Richtlinie dient ausschließlich als verwaltungsinternes Hilfsmittel. Ermessenentscheidungen nach Maßgabe des Einzelfalls werden dadurch nicht entbehrlich.

Zur besseren Lesbarkeit gelten geschlechtsspezifische Bezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Laufende Leistungen.....	3
2.1	Barbetrag	3
2.2	Kosten der Erziehung bei Vollzeitpflege.....	4
2.3	Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses.....	4
2.4	Elterngeldähnliche Leistungen bei Vollzeitpflege	5
2.5	Bekleidung	5
3.	Einmalige Leistungen	5
3.1	Freizeitgestaltung	5
3.2	Ferienmaßnahmen.....	5
3.3	Klassenfahrten	6
3.4	Nachhilfeunterricht	6
3.5	Lernmittel / Ausbildungsmittel	7
3.6	Familienheimfahrten.....	7
3.7	Erstausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen.....	8
3.8	Besondere Anlässe	8
3.9	Geburtstag	9
3.10	Weihnachten	9
3.11	Enuresis-/Enkopresiszuschlag	9
3.12	Stoffwechselerkrankungen	9
3.13	Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle.....	9
3.14	Verselbstständigung.....	10
3.15	Kindertagesstättenbeitrag	10
4.	Leistungen der Krankenhilfe	10
4.1	Kieferorthopädische Behandlung	11
4.2	Sehhilfen	11
5.	Sonstige Leistungen.....	11
6.	Überprüfung und Anpassung	11
7.	Inkrafttreten	11

1. Geltungsbereich

§ 39 SGB VIII regelt die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts für Kinder oder Jugendliche unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Hilfen tatsächlich gewährt werden: Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 19, 33, 34, 35, 41 SGB VIII und Eingliederungshilfe gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Bei anderen Einzelfallhilfen kann dagegen aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Vorschrift der notwendige Unterhalt nicht übernommen werden. Gegebenenfalls muss insoweit Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 27 SGB XII gewährt werden. Es sei denn, dass die Gewährung des notwendigen Unterhalts auch außerhalb der von § 39 SGB VIII erfassten Einzelfallhilfen im Bereich der allgemeinen Förderungsleistungen sowie der vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Bestandteil der Jugendhilfe ist. Folgende Vorschriften regeln dies ausdrücklich:

- § 13 Abs. 3 SGB VIII
- § 19 Abs. 3 SGB VIII
- § 21 Satz 2 SGB VIII
- § 42 Abs. 2 SGB VIII

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Beginn der Maßnahme oder Anschaffung zu beantragen und mit Belegen nachzuweisen. Die Gewährung der Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Fachdienstes Familie und Leistung.

Gesetzlich handelt es sich bei dem Anspruch nach § 39 SGB VIII um einen Annex-Anspruch zur eigentlichen sozialpädagogischen Jugendhilfeleistung. Folglich ist der Inhaber des Rechtsanspruchs die/der Personensorgeberechtigte.

2. Laufende Leistungen

2.1 Barbetrag

Der notwendige Unterhalt umfasst in nachfolgenden Fällen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen gem. § 35a Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII
- Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 2 SGB VIII

Die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) richtet sich nach der aktuell gültigen Festlegung des Landesjugendamtes.

Bei einer Erstunterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Einrichtung bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird das Kind/Jugendliche in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen, soll der halbe Betrag gezahlt werden. Das gleiche gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung verzichtet werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

2.2 Kosten der Erziehung bei Vollzeitpflege

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind auch die Kosten der Erziehung Bestandteil des notwendigen Unterhalts.

Das Landesjugendamt setzt als zuständige Behörde die Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII fest. Dieser Pauschalbetrag besteht aus einem Betrag für materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung.

2.3 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlichen verordneten Klinik- und Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt. Hierdurch wird der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. Besuche einschließlich Fahrtkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufenthalten des Pflegekindes wird ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt, aber nur dann, wenn die weitere Unterbringung des Pflegekindes in der Familie nicht fraglich ist und der Kontakt durch Besuche, Telefonate oder Briefwechsel gepflegt wird. Der pauschale Betrag für die Kosten zur Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als ein Vierteljahr in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu einer Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. des Pauschalbetrages für die materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden.

Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls.

2.4 Elterngeldähnliche Leistungen bei Vollzeitpflege

Die Zahlung der elterngeldähnlichen Leistungen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei Inanspruchnahme von Elternzeit einer Pflegeperson erfolgen.

Die elterngeldähnliche Leistung wird längstens bis zum Erlangen des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz oder in besonders begründeten Fällen längstens ein Jahr ab Aufnahme des Pflegekindes gewährt. Auf die Verfügung vom 06.07.2021 wird verwiesen.

2.5 Bekleidung¹

Bei der Gewährung nach den §§ 19, 34, 35, 35a, 41 und 42 SGB VIII wird dieser Bedarf durch folgenden Pauschalsätze gedeckt:

- Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 35,00 €
- Ab dem 13. Lebensjahr 45,00 €

Die monatlich anfallenden Aufwendungen für Bekleidung bei Hilfen nach § 33 SGB VIII Vollzeitpflege sind mit den monatlichen Pauschalbeträgen (materielle Aufwendungen) abgegolten.

3. Einmalige Leistungen

3.1 Freizeitgestaltung

Vereins- und Mitgliedsbeiträge werden bis zu 10,00 € monatlich übernommen.

Kosten für die Förderung besonderer Begabung können in begründeten Einzelfällen bis zu 25,00 € monatlich übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit nach Maßgabe des Hilfeplans förderlich ist.

3.2 Ferienmaßnahmen²

Ferienmaßnahmen werden bezuschusst bis zu 160,00 €.

¹ Empfehlung Land Thüringen

² Empfehlung Land Thüringen

In den Einrichtungsentgelten sollen Ferienmaßnahmen nicht berücksichtigt werden. Ferienmaßnahmen werden nur unter dieser Voraussetzung bezuschusst und sollen mit einem Ortswechsel verbunden sein.

3.3 Klassenfahrten³

Als Klassenfahrten werden auch klassenübergreifende Schulfahrten und Fahrten in ein Schullandheim berücksichtigt.

Bei Kindern und Jugendlichen, die vollstationär betreut werden und ein Taschengeld erhalten, ist in einem angemessenen Umfang ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz durch die Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Bei Klassenfahrten werden bis zu 2/3 der Kosten übernommen.

Bei kostenintensiven Reisen kann alternativ darüber hinaus eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

3.4 Nachhilfeunterricht

Für die Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht werden die vollen Kosten übernommen. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Als Grundsatz gilt, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder der Volljährige den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Die Kosten werden für Gruppenunterricht in Höhe von bis zu 15,00 € pro Stunde und Einzelunterricht in Höhe von bis zu 25,00 € pro Stunde übernommen.

Ein Antrag ist zu stellen mit den folgenden Voraussetzungen:

1. Das letzte Zeugnis sowie die Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, die voraussichtliche Dauer und die Erfolgsaussicht
2. Nachweis, dass die Fördermaßnahmen durch die Schule in Anspruch genommen wurden
3. Kostenvoranschlag

³ Empfehlung Land Thüringen

Ist Einzelfallunterricht erforderlich und wird dieser von einer Honorarkraft übernommen, ist deren fachliche Kompetenz nachzuweisen (Fachlehrer, Studenten entsprechender Einrichtungen).

3.5 Lernmittel / Ausbildungsmittel

Bei Unterbringung in Pflegestellen sind mit dem Pflegegeld die Kosten für Lernmittel abgegolten.

Die Lernmittel werden übernommen, soweit die Aufwendungen nicht

- a. durch die Lernmittelfreiheit gem. Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung (ThürLLVO) vom 1. März 2004 geändert durch Verordnung vom 21. September 2020 kostenlos bereitgestellt werden
- b. mit dem Entgelt- bzw. Pflegesatz abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, erfolgt die Gesamtkostenübernahme.

Für Schul- und Sporttaschen werden die Kosten in Höhe von 50,00 € alle drei Jahre übernommen.

Arbeitshefte und Kopiergeld werden nicht übernommen. Sie sind mit dem Entgelt abgegolten.

Ausbildungsmittel (Handwerkzeug/Werkstoffe) sowie Berufsbekleidung können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Berufsausbildungsgesetz (BBiG) hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Abweichende Entscheidungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Ablehnung des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.

3.6 Familienheimfahrten⁴

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern etc.)

1. Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen. Bei unbegleiteten Minderjährigen werden bis zu 4 Fahrten pro Jahr gewährt.

⁴ Empfehlung Land Thüringen

2. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen Fahrpreisermäßigungen generell ausgeschöpft werden. Der Erwerb einer Bahncard für Kinder- und Jugendliche wird übernommen, wenn dadurch die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden.
3. Abweichungen von Ziffer 1 und 2 sind grundsätzlich möglich, sind jedoch im Hilfeplan festzuschreiben.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.
5. Kosten für Besuchsfahrten für Eltern können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet ist (Voraussetzung HLU / ALG II Bezug). Sieht der Hilfeplan Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vor, empfiehlt es sich, entsprechend zu verfahren.

Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Ist dies begründet nicht möglich und wird ein PKW genutzt, werden 0,35 € pro Kilometer erstattet. Darunter fallen auch die Leerfahrten der Unterbringungsstelle, wenn diese die Kinder/Jugendliche befördern.

3.7 Erstausrüstung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhen⁵

Eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 200,00 € wird gewährt, sofern Nachholbedarf besteht. Wird diese Beihilfe bewilligt, muss der monatlich Pauschalsatz, der bei Unterbringung in Einrichtungen gewährt wird, erstmals von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat gezahlt werden. Das monatliche Pflegegeld gem. § 33 SGB VIII bleibt hiervon unberührt. Die nötigen Anschaffungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes festzustellen. Der Nachholbedarf ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu bestätigen.

Über eine Gewährung bei Leistungen gem. § 42 SGB VIII und bei Bereitschaftspflegestellen ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden.

3.8 Besondere Anlässe⁶

Für besondere Anlässe wie Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 120,00 € gewährt werden. Die Abrechnung hat mit Belegen zu erfolgen.

⁵ Empfehlung Land Thüringen

⁶ Empfehlung Land Thüringen

3.9 Geburtstag⁷

Die Geburtstagsbeihilfe beträgt pauschal 30,00 €.

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt. Für Pflegestellen erfolgt die Zahlung mit dem Monat des Geburtstages.

3.10 Weihnachten⁸

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt pauschal 30,00 €.

Der Zuschuss wird ohne Antrag gewährt. Für Pflegestellen erfolgt die Zahlung mit dem Monat Dezember.

3.11 Enuresis-/Enkopresiszuschlag

Für den erhöhten Aufwand von Wäschewaschen und Nachtwäsche erfolgt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von monatlich 15,00 €.

Ausgenommen sind hierbei Leistungsfälle des SGB V, die bei Nichtversicherung gem. § 40 Satz 1 SGB VIII zu leisten wären. Ein ärztliches Attest ist erforderlich. Der Zuschuss ist bei Enkopresis gleichgestellt.

3.12 Stoffwechselerkrankungen

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (1/2 jährlich) wird dieser Zuschlag zur Abdeckung der entstehenden Mehrkosten für Stoffwechselerkrankung und Allergien in Höhe von monatlich 41,00 € gewährt.

3.13 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle⁹

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle kann ein Zuschuss bis zu 800,00 € für Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen und Autokindersitz gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Hilfebeginn zu stellen. Entsprechende Belege sind einzureichen.

Das mit dem Zuschuss erworbene Mobiliar kann nur mit Zustimmung des entsprechenden Sozialarbeiters weiterveräußert werden.

⁷ Empfehlung Land Thüringen

⁸ Empfehlung Land Thüringen

⁹ Empfehlung Land Thüringen

3.14 Verselbstständigung¹⁰

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung von dem Jugendlichen selbst Wohnraum angemietet, kann für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zu 750,00 € auf Antrag mit Angabe der vorgesehenen Gegenstände gewährt werden.

Vorrangig ist ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen. Über das Schonvermögen in Höhe von 3.100,00 € hinausgehendes Sparguthaben ist auf den Zuschuss anzurechnen. Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss zu reduzieren.

Bezüglich zu stellender Kautionen wird davon ausgegangen, dass diese aus dem Sparguthaben des Jugendlichen gedeckt werden können. Auf entsprechende Ansparungen im Hilfeverlauf ist hinzuwirken. Sollten im Einzelfall keine Ansparungen möglich gewesen sein, kann die Kaution übernommen werden.

Bei Hilfe gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII wird ein Zuschuss für die Verselbstständigung gewährt.

3.15 Kindertagesstättenbeitrag

Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte werden auf Antrag und Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

Das Verpflegungsgeld ist bei allen stationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen im Entgelt oder mit den materiellen Aufwendungen enthalten und wird nicht übernommen.

4. Leistungen der Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.

Sofern Versicherungsschutz aus der Familienversicherung nicht abgeleitet werden kann, sind in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

¹⁰ Empfehlung Land Thüringen

4.1 Kieferorthopädische Behandlung

Die Eigenanteile für die Kieferorthopädische Behandlung werden für den Zeitraum der Hilfestellung übernommen. Vor Beginn der Behandlung ist von der Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan einzureichen.

4.2 Sehhilfen

Soweit der medizinisch notwendige Bedarf festgestellt wurde, wird ein Zuschuss für Brillengläser abzüglich der Kassenleistung in voller Höhe übernommen. Reparaturkosten werden ebenfalls in voller Höhe übernommen.

Brillengestelle werden bis zu 50,00 € pro Jahr übernommen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Zweitbrille mit Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters übernommen werden.

5. Sonstige Leistungen

Kosten für Personalausweis inklusive Lichtbild, Führungszeugnis, Gesundheitspass und Hepatitis-Impfungen werden in voller Höhe übernommen.

6. Überprüfung und Anpassung

Die Richtlinie wird bedarfsgerecht, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft und angepasst.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unstrut-Hainich in seiner Sitzung am 14.11.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.11.2011 außer Kraft.